

Nutzungsbedingungen Maker Space

Für die Nutzung des Maker Spaces im Medienzentrum Wiesbaden gelten folgende Bestimmungen.

Stand: April 2025 ((Version 1.0)

1. Geltungsbereich und Zweck:

- a) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Nutzung Maker Spaces des Medienzentrum Wiesbaden e.V. Der Maker Space ist ein Bildungsangebot, das nutzungsberechtigte Personen und Institutionen in Anspruch nehmen können. Mit dem Angebot werden zum einen die Aufgaben eines Medienzentrums im Sinne vom § 162 HSchG, zum anderen die Satzungsziele des Medienzentrum Wiesbaden e.V. erfüllt.
- b) Der Maker Space darf nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:
 1. Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Medienarbeit für Kinder und Jugendliche, sowie die Förderung der Medienbildung für Erwachsene.
 2. Förderung der Mediennutzung in der Schule, sowie Unterstützung der Schulen beim Erreichen von Kompetenzziele im Bereich Digitalisierung / Medienbildung, sowie bei der Erfüllung weiterer curricularer Vorgaben.

Eine Nutzung zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist nicht gestattet.

- c) Mit der Nutzung des Maker Spaces erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden. Durch Ihr Einverständnis garantieren Sie uns, dass Sie keine Nutzung vornehmen werden, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen.

2. Nutzungsberechtigte:

a) Nutzungsberechtigte Institutionen:

1. Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden
2. Schulen mit Sitz in Wiesbaden in freier Trägerschaft

b) Nutzungsberechtigte Personen aus den Institutionen sind:

1. Volljährige hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2. ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern ein Nachweis über die Mitarbeit vorgelegt werden kann

3. Schülerinnen und Schüler in Begleitung von Personen nach Zif. 1 und 2 im Rahmen einer Schulveranstaltung.

c) Nutzungsberechtigte Einzelpersonen sind:

Natürliche Personen ab dem Schulbesuch in Klasse 1 bis 26 Jahren mit Hauptwohnsitz oder Schulbesuch in Wiesbaden, können den Maker Space des Medienzentrum ebenfalls nutzen, sofern Sie einen Verwendungszweck im Sinne von § 1 glaubhaft machen können. Die Geschäftsführung des Medienzentrum entscheidet über die Zulässigkeit der Nutzung. Ein Anspruch Nutzung besteht nicht.

Minderjährige bis 11 Jahre müssen von einer erziehungsberechtigten Person begleitet und durchgehend beaufsichtigt werden. Zudem benötigen Minderjährige ein Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten in Textform, den Maker Space benutzen zu dürfen.

3. Nutzungsrechte

- a) Der Maker Space darf für alle nicht kommerziellen Zwecke eingesetzt werden, die mit dem unter 1) genannten Nutzungszweck übereinstimmen.
- b) Eine Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist nur dann gestattet, wenn diese dem oben genannten Nutzungszweck dient und zuvor von der Geschäftsführung des Medienzentrums ausdrücklich gestattet wurde.

4. Pflichten der Nutzungsberechtigten

- a) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich zum sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit den Geräten und dem Mobiliar.
- b) Alle Geräte dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden.
- c) Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die an oder mit den Geräten entstehen in Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten. Dies gilt ebenfalls bei verlorenen Zubehörteilen. Nutzerinnen und Nutzer haften nur dann persönlich, wenn die zugehörige Institution eine Kostenübernahme ablehnt. Es wird zum Abschluss einer dieses Risiko deckenden privaten Haftpflichtversicherung oder einer Berufshaftpflichtversicherung geraten.
- d) Voraussetzung für die Nutzung des Maker Spaces ist es, das Online-Formular auf der Internetseite des Medienzentrums auszufüllen und abzusenden. Neben statistischen Zwecken dient dies der Dokumentation des geplanten Verwendungszwecks der Geräte.
- e) Speisen und Getränke sind im Maker Space nicht gestattet mit Ausnahme von reinem Wasser. Dieses darf nicht in der Nähe von Geräten abgestellt werden.
- f) Die Nutzung der entliehenen Geräte zu nachfolgenden Zwecken ist untersagt:
 1. Veröffentlichung von unwahren Inhalten, die einen Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit erfüllen;
 2. Verwendung von Inhalten, die durch das Urheber- und Markenrecht geschützt sind, ohne hierzu berechtigt zu sein;

3. Veröffentlichung von beleidigenden, rassistischen, extremistischen, diskriminierenden oder pornographischen Inhalten bzw. Herstellung solcher Gegenstände, sowie sexuelle Belästigung;
 4. Drohungen gegen Leib, Leben oder Eigentum;
 5. Persönlichkeitsverletzende Äußerungen, Verleumdung, Ehrverletzung und üble Nachrede;
 6. Verwendung anstößiger, sexistischer, obszöner, vulgärer, abscheulicher oder ekelerregender Materialien und Ausdrucksweisen sowie die Herstellung entsprechender Gegenstände,
 7. Herstellung gefährlicher Gegenstände.
- g) Bei Verstoß gegen Punkt 4 h) dieser Nutzungsbedingungen behalten wir uns das Recht vor, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
1. Sperrung Ihres Zugangs zum Maker Space als nutzungsberechtigte Person
 2. Sperrung des Zugangs zum Maker Space der gesamten nutzungsberechtigten Institution
 3. Weitere, auch juristische, Maßnahmen behält sich das Medienzentrum Wiesbaden e.V. vor.
- h) Wenn Sie als Nutzerin oder Nutzer des Maker Spaces gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen und dadurch mögliche Rechtsverstöße entstehen, die durch Ihre Inhalte oder Geräteverwendungen verursacht wurden (Pflichtverletzung), verpflichten Sie sich als Nutzerin oder Nutzer, uns von jeglichen Ansprüchen, einschließlich Schadenersatzansprüchen, freizustellen und uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie verpflichten sich außerdem, uns bei Schadenersatzansprüchen in Bezug auf die Abwehr der durch Sie verursachten Rechtsverstöße zu unterstützen und die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung für uns zu tragen.

5. Nutzungsentgelte:

- a)** für die nutzungsberechtigten Institutionen
1. Schulen nach 2 A Ziffer 1 zahlen lediglich Materialverbrauch.
 2. Bildungseinrichtungen nach 2 A Ziffer 2 müssen Nutzungsentgelte und Verbrauchsmaterial zahlen, sofern ihre Träger keine Beiträge in den Beschaffungsfonds des Edupool Hessen nach § 162 HSchG entrichten. Tun sie dies, zahlen auch sie nur Verbrauchsmaterial.
- b)** für nutzungsberechtigte Einzelpersonen
- Nutzungsberechtigte Einzelpersonen nach 2 c zahlen nur Verbrauchsmaterial.
- c)** Höhe der Nutzungsentgelte:

1 Stunde – angefangene Stunden zählen voll	25 EUR
Tagespauschale (max. 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags nur bis 14.00 Uhr)	100 EUR
Wochenpauschale, max. Zeiten s.o.	250EUR

Das Nutzungsentgelt ist unabhängig von der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer im Raum. Es gilt jedoch die Obergrenze von 12 Schülerinnen und Schülern zzgl. 1-2 Begleitpersonen.

- d) Die Kostenbeteiligung für Materialverbrauch wird auf der Webseite des Medienzentrums sowie im Maker Space vor Ort genannt.

6. Haftungsbeschränkung

- a) Das Medienzentrum Wiesbaden e.V. haftet nicht für missbräuchlichen Gebrauch der Geräte durch die Nutzerinnen und Nutzer und behält sich in diesen Fällen die Einleitung (dienst-) rechtlicher Maßnahmen bzw. bei Beschäftigten des Landes Hessen zusätzlich die Meldung des Missbrauchs bei dem Dienstherrn der Nutzerin bzw. des Nutzers vor.
- b) Das Medienzentrum Wiesbaden e.V. haftet für die Nutzung der Geräte vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nach den gesetzlichen Regelungen. Für alle gegen das Medienzentrum Wiesbaden e.V. gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung haftet das Medienzentrum Wiesbaden e.V. im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; in diesem Fall haftet das Medienzentrum Wiesbaden nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Medienzentrum Wiesbaden e.V. für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Parteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.